

§ 15

Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) übertragenen Mittel bilden den „Rücklagenfonds der Volksvertretung“.

(2) „Der Rücklagenfonds der Volksvertretung“ ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Sparkonto zu führen und wird ab 1. Januar 1959 mit 3 % verzinst.

(3) Es wird den örtlichen Volksvertretungen empfohlen, aus diesen Mitteln langfristige Rücklagen anzusammeln.

(4) Soweit es die örtlichen Volksvertretungen für notwendig halten, im Jahre 1959

- a) volkswirtschaftliche Aufgaben zu vollenden oder durchzuführen, die im Haushaltsplan 1958 geplant waren, aber nur teilweise realisiert bzw. nicht begonnen werden konnten,
- b) Maßnahmen im Handel, in den örtlichen volkseigenen Betrieben, in der Kommunalwirtschaft und in den staatlichen Einrichtungen vorzunehmen,

wird ihnen empfohlen, aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung bereits im Jahre 1959 Mittel dafür zu verwenden.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 4, die den gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen unterliegen, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen.

(6) Werden im Jahre 1959 von den örtlichen Organen bei den geplanten Ausgaben Einsparungen erzielt oder höhere Einnahmen erreicht als geplant und überschreitet am Ende des Jahres der Bestand den in den Plänen vorgesehenen Überschuß, so sind diese Mittel auf das Jahr 1960 übertragbar. Nicht übertragbar sind Investitionsmittel (Teil Erweiterung der Grundmittel), die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen noch vor-

handen sind, und Minderausgaben beim Lohnfonds der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9 (brutto). Diese Regelung für den Lohnfonds gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

§ 16

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes (einschl. der Anteile des VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie), die nach Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) verbleiben, sind von den örtlichen Volksvertretungen insbesondere für die Verbesserung der Ausstattung des staatlichen Handels, für Instandsetzung volkseigener Wohnungen, für den Bau und die Instandsetzung kommunaler Straßen, für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben und für die Verbesserung des Zustandes der staatlichen Einrichtungen zu verwenden. Die beabsichtigten Vorhaben müssen Bestandteile der Kreis-, Stadt- und Dorfpläne sein.

§ 17

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Volksvertretungen der Bezirke können beschließen, daß bis zu 20 % der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Prämien für freiwillige Staatsplanerhöhungen sowie die Verbesserung der Produktionsbedingungen in Schwerpunktbetrieben der volkseigenen Wirtschaft.

§ 18

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreißigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Januar neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**